

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc5aad50-ba9d-3528-b0fc-6bb0f9e2a1a8>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
Amtliche Abkürzung	FeV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9231-1-19

§ 65 FeV - Ärztliche Gutachter

Der Facharzt hat seine verkehrsmedizinische Qualifikation ([§ 11 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1](#)), die sich aus den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften ergibt, auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Ärztekammer. Abweichend von Satz 1 und 2 reicht auch eine mindestens einjährige Zugehörigkeit zu einer Begutachtungsstelle für Fahreignung ([Anlage 14](#)) aus.

